

Vorwort der Herausgeberin

Der vorliegende Band veröffentlicht die Ergebnisse des 16. Symposions der Akademie-Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, das am 20. und 21. Januar 2011 unter dem Titel des Tagungsbandes in Göttingen stattgefunden hat. Ausgangspunkt war die Überlegung, in welchen Feldern und mit welchen Mitteln der Staat auf seine Bürger erzieherisch einwirkt. Der in der Vortragsform deutlich kürzere Einführungsbeitrag der Herausgeberin (EVA SCHUMANN, „Edukatorisches Staatshandeln am Beispiel der Etablierung eines neuen Familienleitbildes“, S. 1 ff.) wurde für den Tagungsband (auf Anregung aus dem Kreis der Teilnehmer) deutlich ausgebaut. Über die dort vorgenommene Begriffsbestimmung edukatorischer Gesetzgebung – auch in Abgrenzung zur paternalistischen Gesetzgebung – konnte im Laufe der Tagung weitgehende Einigkeit erreicht werden: Mit THOMAS SIMON („Der Erziehungsgedanke in den frühneuzeitlichen Polizeiordnungen“, S. 59 ff.) ist der zentrale Aspekt edukatorischer Gesetzgebung, dass die Normadressaten so beeinflusst werden, dass sie auch wollen, was sie sollen (S. 69; zustimmend JESTAEDT, S. 166). Es geht also nicht um eine bloße Verhaltenssteuerung, sondern um die Herbeiführung eines Bewusstseinswandels bzw. einer Einstellungsänderung, d.h. um die Auslösung und Verstärkung von Lernprozessen, die zu einer Verinnerlichung der vorgegebenen Werte führen, wobei der Zugriff auf das Wertbewusstsein der Bürger mit der edukatorischen Maßnahme auch intendiert sein muss. Nach CHRISTIANE WENDEHORST („Regulierungsprivatrecht – Verhaltenssteuerung durch Privatrecht am Beispiel des europäischen Verbrauchervertragsrechts“, S. 113 ff.) ist der edukatorische Charakter eines Gesetzes dann anzunehmen, wenn dieser gegenüber anderen Zwecken überwiegt (so etwa wenn im Privatrecht der Zweck des Interessenausgleichs zwischen den am Rechtsverhältnis beteiligten Personen hinter dem Erziehungszweck zurücktritt, S. 117 f.). Insgesamt bestand Einigkeit, dass der Erziehungszweck eine wesentliche Rolle spielen müsse, damit von edukatorischem Staatshandeln bzw. von einem erziehenden Gesetz gesprochen werden könne.

Als wesentlicher Unterschied zwischen Erziehung und Paternalismus wurde herausgearbeitet, dass Letzterer als echte Bevormundung nicht auf die Auslösung eines Lernprozesses ausgerichtet ist, sondern zum Schutz des Einzelnen diesem ein bestimmtes Verhalten ver- bzw. gebietet und diesem damit eine eigene Entscheidung gerade abnehmen will (SCHUMANN, S. 5 ff.; WENDEHORST, S. 119). Dennoch gibt es Gemeinsamkeiten im Hinblick auf die Legitimation paterna-

listischen bzw. edukatorischen Handelns des Staates: Beides setzt nämlich im Ausgangspunkt voraus, dass der Staat sich kraft überlegenen Wissens berechtigt sieht, den Bürger entweder zu bevormunden oder zur Änderung seiner Werteeinstellungen zu erziehen, um auf diese Weise Defizite des Bürgers in Bezug auf die Rationalität oder die moralische Werthaftigkeit seiner Entscheidung auszugleichen. Edukatorisches Staatshandeln beruht somit ebenso wie staatlicher Paternalismus auf Unfähigkeitzuschreibungen von Seiten des Staates.

STEFAN HUSTER („Grundfragen staatlicher Erziehungsambitionen“, S. 193 ff.) hat das daraus resultierende Dilemma sehr anschaulich am Beispiel des Gesundheits- und Ernährungsverhaltens aufgezeigt: Wenn in bestimmten Milieus von klein auf ein „falsches“ Ernährungs-, Bewegungs- und Gesundheitsverhalten eingeübt wird, dann könne eine staatliche Erziehung zum „richtigen“ Verhalten autonomiefördernd sein. Der Grat bleibt freilich schmal, denn einerseits folge „aus der Anerkennung der Wirkungsmächtigkeit sozialer Faktoren [...] nicht, dass die individuellen Entscheidungen nicht respektiert werden“ müssten, andererseits sollten aber „politische Interventionen umso eher möglich [sein], je stärker der Verdacht ist, dass sich in einem gesundheitsriskanten Verhalten nicht das wohlverstandene Interesse des Individuums, sondern die sozialen Hintergrundfaktoren Bahn brechen“ (S. 223 ff.). Auch in der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass Erziehung in diesem Sinne der Förderung bzw. der Herstellung von Autonomie dienen könne und dass der Staat im Rahmen der sozialen Fürsorge sogar verpflichtet sei, schichtspezifisch bedingte ungleiche Ausgangsbedingungen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auszugleichen. Freilich stellt sich schon im Ausgangspunkt die Frage, ob der Staat tatsächlich weiß, was für jeden Einzelnen das Richtige ist, auf welcher Grundlage eigentlich das vermeintlich überlegene Wissen gebildet wird und ob die „Besserung“ des Individuums durch einen permanent pädagogisierend handelnden Staat im liberalen Rechtsstaat überhaupt ein zulässiges politisches Ziel sein darf.

Bereits diese Ausführungen zeigen, dass die Kommission mit dem Thema ihres 16. Symposions etliche neue Fragen aufgeworfen hat. Dementsprechend behandeln die Beiträge und Diskussionen in diesem Tagungsband nicht nur verschiedene, unterschiedlich stark ausgeprägte Felder edukatorischen Staatshandelns in Geschichte und Gegenwart, sondern beschäftigen sich auch themenübergreifend mit Motiven, Zielen, Instrumenten, Erfolgen und Grenzen staatlicher Erziehung. Auf diese Weise konnten auch Bereiche, denen kein eigener Vortrag gewidmet war (etwa die staatliche Erziehung im Bereich der Abfalltrennung oder des Ernährungsverhaltens der Bürger, die Resozialisierungsidee im Strafvollzug und der Erziehungsimpetus der Antidiskriminierungsrichtlinie) einbezogen werden. Dabei ergaben sich einige grundlegende Aspekte,

die typischerweise im Zusammenhang mit edukatorischem Staatshandeln und der Pädagogisierung des Rechts auftreten, und erste Schlussfolgerungen zur Zwecksetzung bzw. Zielrichtung, zu den eingesetzten Instrumenten und zur (verfassungsrechtlichen) Einordnung staatlicher Erziehung erlauben.

Im Hinblick auf den Zweck der (vermeintlichen) „Besserung“ des Individuums eröffneten sich überraschende Parallelen zwischen den rechtshistorischen und den geltendrechtlichen Beiträgen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass edukatorisches Staatshandeln zwar beim einzelnen Bürger ansetzt, dies jedoch regelmäßig aus Gemeinwohlintereessen heraus geschieht. Dieser Aspekt scheint, wie etwa der Beitrag von FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER („Der Erziehungsgedanke im Recht der sozialistischen Staaten“, S. 89 ff.) nahe legt, weitgehend unabhängig von den Inhalten der jeweils mittels staatlicher Edukation durchzusetzenden Ideologie zu sein. Noch deutlicher arbeitet THOMAS SIMON (S. 62 ff., 70 f.) für die Frühe Neuzeit heraus, dass die bewusstseinsbildenden Maßnahmen der Sitten- und Religionspolicey keineswegs primär darauf abzielten, das Seelenheil des Einzelnen zu retten, vielmehr ging es in erster Linie um die „Verbesserung“ der Gemeinschaft als Ganzes. Entsprechend beruht auch die gegenwärtige Politik der Aktivierung zur Steigerung der individuellen Leistungsfähigkeit im Sinne des „Forderns und Förderns“ nicht auf einem Interesse am Wohlbefinden des Individuums, sondern ist primär volkswirtschaftlich motiviert. Freilich ist auch die ökonomisch motivierte Edukation des Einzelnen zur Förderung des gesellschaftlichen Wohlstands keine neue Erscheinung, denn sie begegnet uns schon im 18. Jahrhundert (SIMON, S. 68 ff.).

Bei den Instrumenten fällt zunächst auf, dass staatliche Edukation regelmäßig nicht mit Hilfe *eines* Gesetzes verwirklicht wird, sondern die erziehende, bewusstseinsbildende Kraft mit Hilfe eines Bündels von Edukationseffekten in mehreren Gesetzen im Verbund mit weiteren (informellen) staatlichen Maßnahmen erzeugt wird (SCHUMANN, S. 2 ff., 8 ff.). Die einzelnen, aufeinander abgestimmten Maßnahmen edukatorischen Staatshandelns führen dann, wie dies am Beispiel der Etablierung eines neuen Familienleitbilds gezeigt werden konnte (SCHUMANN, S. 36 ff.), zu einer Verstärkung der staatlichen Edukation, der sich der Bürger kaum noch entziehen kann. Eine entsprechende Entwicklung konstatiert MATTHIAS JESTAEDT („Legaledukation – Erzieherische Intentionen des Gesetzes im Kinderschutzrecht“, S. 159 ff.) für den Bereich des Kinderschutzrechts, das sich nicht mehr auf die Abwendung von Gefahren für das Kind durch seine Eltern beschränkt, sondern in zunehmendem Maße auf Eltern im Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung einwirkt, um diese zu möglichst „guten“ Eltern zu erziehen. Auch JESTAEDT hebt die Summations- und Synergieeffekte mehrerer Gesetze (S. 170, 174) besonders hervor und weist darauf hin, dass das Additive und Trendverstärkende dieser Effekte bislang weder als Problem erkannt, ge-

schweige denn rechtlich erfasst werde. Letzteres mag auch daran liegen, dass (typische?) Begleiterscheinungen edukatorischen Staatshandelns das Verschwimmen der Grenzen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht (WENDEHORST, S. 136) und zwischen Leistung und Eingriff (JESTAEDT, S. 167, 176 f.) zu sein scheinen. Aber auch der Umstand, dass inzwischen in etlichen Lebensbereichen durch die Erzeugung sozialkonformen Verhaltens eine Werterziehung etabliert wurde und die allmähliche Aufhebung der Trennung von Recht und Moral kaum noch als solche empfunden wird, scheint die rechtliche Erfassung des Phänomens eher zu erschweren.

Im Hinblick auf die Folgen edukatorischen Staatshandelns erfolgte in der Diskussion der Hinweis auf das BÖCKENFÖRDE-Diktum, dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann – und man muss wohl ergänzen: auch nicht schaffen darf. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass der bewusstseinsbildend auf seine Bürger einwirkende (von der „Richtigkeit“ der vorgegebenen Werte überzeugte) Staat sich auf diesem Wege seine Voraussetzungen selbst schafft. Dies wiederum führte bei den Teilnehmern des Symposiums zu der Erkenntnis, dass ein erziehendes Gesetz nicht in den demokratischen Verfassungsstaat gehört.